



## Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz OWL

Seit dem 19. April 2004 werden durch das „Bürokratieabbaugesetz OWL“ in der Modellregion OstWestfalenLippe ausgewählte Landesvorschriften befristet für drei Jahre außer Kraft gesetzt. Am 20. April 2005 hat der Landtag NRW ein Ergänzungsgesetz beschlossen, durch das weitere Vorschläge aus der Region umgesetzt werden – zum Teil befristet in der Modellregion OWL, zum Teil direkt landesweit. Das Gesetz wird voraussichtlich im Mai in Kraft treten.

Durch das Ergänzungsgesetz ergeben sich die folgenden Änderungen. In Klammern ist die Seitenzahl des Gesetzestextes aufgeführt, auf der nähere Informationen zu der jeweiligen Regelung zu finden sind.

### Experimentierklauseln

Folgende Regelungen werden in der Modellregion OWL getestet:

- Der **Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter** muss nicht mehr von der Landesplanungsbehörde genehmigt, sondern nur noch dort angezeigt werden (Art. I Nr. 1, siehe S. 3 f., 13).
- Das **Widerspruchsverfahren im Bau- und Gaststättenrecht** wird ausgesetzt (Art. I Nr. 2, siehe S. 6 f., 13).
- Das **rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren** wird nicht mehr durch die Kommunalaufsicht ersetzt, sondern durch die Bauaufsichtsbehörde (Art. I Nr. 3, siehe S. 7, 14).
- Die genehmigungsfreie **Errichtung von Werbefahnen** ist auch in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten ohne Bebauungsplan zulässig (Art. I Nr. 3, siehe S. 8, 14 f.).
- Für **baurechtliche Nutzungsänderungen** wird das Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Wochen, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Äußert sich die Behörde innerhalb dieses Zeitraums nicht, darf die Nutzung vorgenommen werden (Art. I Nr. 3, siehe S. 8 f., 15).
- Die **Zusammenarbeit von Schulen im Berufsschulbereich** bei der Bildung von Bezirksfachklassen wird durch Einführung eines Anzeigeverfahrens erleichtert (Art. I Nr. 3, S. 5, 14).
- Die **finanzielle Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs** wird erleichtert, indem Fördermittel für den Schienenpersonennahverkehr für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen. Zudem werden die Verbundförderung und die Aufgabenträgerpauschale zu einer einheitlichen Zweckverbandspauschale zusammengeführt (Art. I Nr. 3, siehe S. 5 f., 14).

## Maßnahmen im Verwaltungsvollzug

Im Verwaltungsvollzug werden die folgenden Maßnahmen in OWL getestet (siehe S. 12):

- Durch eine Selbstverpflichtung der Bezirksregierung wird das Genehmigungsverfahren bei der **Änderung von Flächennutzungsplänen** beschleunigt (Entscheidung im Regelfall innerhalb von zwei Monaten).
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden können **landesplanerische Anfragen** direkt an die Bezirksregierung richten, der Kreis erhält zeitgleich eine Kopie und wird somit beteiligt.
- Die **Überwachung öko-audierter Unternehmen** wird reduziert, indem bei bestimmten Kontrollen die Überwachungshäufigkeit halbiert wird (Änderung eines Erlasses des MUNLV).
- Das Verfahren zur **Einrichtung von Bezirksfachklassen bei Berufsschulen** wird durch erweiterte Kooperationsmöglichkeiten erleichtert.
- Die Verfahrenslaufzeit bei der **Prüfung der Ausbildungseignung von Unternehmen** wird durch eine Selbstverpflichtung der Bezirksregierung verkürzt (Entscheidung innerhalb einer Woche).
- Die **Tätigkeit der Hochschulbediensteten im Technologietransfer** wird erleichtert, indem umfassende Genehmigungen für Nebentätigkeiten erteilt werden können. Näheres regelt ein Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.
- **Finanzgerichtliche Verfahren** werden durch die Ausstattung der Finanzämter Bielefeld Innenstadt, Detmold, Minden und Paderborn mit Videokonferenzsystemen erleichtert.
- Durch die Erprobung moderner **Kommunikationstechnologien in der Justiz sowie den Einsatz der richterlichen Mediation** im Rahmen des Justizmodells in OWL werden Verfahrenslaufzeiten verkürzt.

## Landesweit umgesetzte Vorschläge

Weitere Vorschläge aus der Region werden direkt landesweit umgesetzt (siehe S. 12 f.):

- Die Mehrfachprüfung der Gewerkschaften bei der **Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit** wird abgeschafft. Der Staat verzichtet auf Vorgaben, welche Ebene der Gewerkschaft zu beteiligen ist. Künftig bleibt es den Gewerkschaften überlassen, welche Organisationseinheit die erforderliche Stellungnahme abgibt (Änderung des entsprechenden Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit).
- Auf die wasserrechtliche Erlaubnis bei der ortsnahen **Einleitung von Niederschlagswasser** kann in bestimmten Fällen verzichtet werden (Novellierung des Landeswassergesetzes).
- Für die **indirekte Einleitung bestimmter Abwässer** kann auf eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis verzichtet werden (Novellierung des Landeswassergesetzes).
- Durch die Novelle des Landesplanungsgesetzes wird die **Erprobung neuer Wege in der Plandarstellung** ermöglicht.